

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft

- Lesefassung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau vom 14. Januar 2020-

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Verleihung der Zweitmitgliedschaft in Fakultäten an Hochschullehrer der TU Ilmenau.

Der Senat der Universität hat die Satzung am 5. November 2013 beschlossen. Der Rektor hat sie am 28. Februar 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 28. Februar 2014 angezeigt.

§1 Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft sowie die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät bestimmen sich nach § 18 der Grundordnung der Universität und dieser Satzung.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft an Fakultäten der Universität kann Hochschullehrern der TU Ilmenau verliehen werden.
- (3) Bei außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, die in einem Dienstverhältnis mit der Universität stehen, setzt die Verleihung der Zweitmitgliedschaft eine Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten voraus.
- (4) Hochschullehrer anderer Hochschulen können nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 der Grundordnung in begründeten Fällen, insbesondere soweit sie bereits regelmäßig in Promotionsverfahren an der Universität mitgewirkt haben, durch Kooptation Mitglied der Hochschule und einer Fakultät werden. Die Regelungen dieser Satzung finden in diesem Fall sinngemäß Anwendung, soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. § 4 Abs. 2 und 3 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

§2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist das Vorhandensein von fachlichen Bezügen in Forschung und Lehre sowie ein beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit.
- (2) Der Erstfakultät dürfen durch die Verleihung der Zweitmitgliedschaft an einen Hochschullehrer keine finanziellen oder strukturellen Nachteile entstehen.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist im Benehmen mit der Erstfakultät zu treffen.

§3 Verfahren

- (1) Die Verleihung der Zweitmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des betreffenden Hochschullehrers an die aufnehmende Fakultät. Der Antrag soll Angaben enthalten zu
- den Bezügen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit,
 - den beabsichtigten Promotions- und Habilitationsverfahren und
 - den ggf. geplanten Lehrveranstaltungen an der aufnehmenden Fakultät.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der aufnehmenden Fakultät im Benehmen mit dem Rektorat.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Mit der Zweitmitgliedschaft erhält der aufgenommene Hochschullehrer das Recht
- Promotionen in der aufnehmenden Fakultät selbständig zu betreuen und als Vertreter der aufnehmenden Fakultät in Promotionskommissionen mitzuwirken,
 - Lehrveranstaltungen in Studiengängen der aufnehmenden Fakultät anzubieten und Abschlussarbeiten zu betreuen.
- (2) Die Erstfakultät kann einer Anrechnung der in der Zweitfakultät zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat des Zweitmitglieds zustimmen.
- (3) Die Zweitmitgliedschaft begründet keine zusätzlichen Korporationsrechte. Mit Zustimmung beider Fakultäten kann der aufgenommene Hochschullehrer jedoch durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Rektorat erklären, dass er sein Wahlrecht zukünftig in der aufnehmenden Fakultät ausübt.
- (4) Die Mittelverteilung wird durch die Verleihung einer Zweitmitgliedschaft nicht berührt.

§5 Dauer der Zweitmitgliedschaft / Beendigung

- (1) Die Zweitmitgliedschaft endet durch Verzicht, Ausscheiden der berechtigten Person aus der Universität, durch Widerruf gemäß Absatz 2 oder durch Ablauf der Befristung gemäß Absatz 3 Satz 1.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft kann durch die aufnehmende Fakultät widerrufen werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat, insbesondere weil die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nachträglich entfallen sind. Als berechtigtes Interesse gilt jedoch nicht, dass die Fakultät zu viele Zweitmitglieder aufgenommen hat.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 4 erfolgt die Zuerkennung der Zweitmitgliedschaft zunächst befristet für die zu erwartende Dauer der Beteiligung an dem Promotionsverfahren der aufnehmenden Fakultät. In besonderen Fällen – etwa nach der erfolgreichen Durchführung mehrerer Promotionsverfahren oder aufgrund der Feststellung besonderer Kooperationsbeziehungen – kann die Zweitmitgliedschaft auch auf Dauer zuerkannt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau in Kraft.
- (2) Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrer Verwendung gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ilmenau, den 28. Februar 2014

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor